



**Hauptabteilung I  
Sicherheit und Ordnung  
Verkehrssicherheit und Mobilität  
KVR-I/331**

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-39839  
Telefax: 089 233-39998  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.  
de

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

16.05.2019

---

Vorfahrtsregelung Kreuzung Mutschelle-/ Josephsburgstraße,  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06146 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim vom 30.04.2019

Sehr geehrte

mit dem im Betreff genannten Antrag wurde um Prüfung einer Vorfahrtbeschilderung für die aus der Mutschellestraße in die Josephsburgstraße fahrenden Radfahrer gebeten.

Das geschilderte Problem ist nachvollziehbar. Fast an jeder Kreuzung auf der Nordseite der Josephsburgstraße ist diese bevorrechtigt beschildert. "Rechts-vor-Links" gilt an der Kreuzung Josephsburg-/ Mutschellestraße. Jedoch wird diese Regelung wegen der Ausweisung der Mutschellestraße als Einbahnstraße nicht richtig verstanden bzw. nicht ernst genommen. Dadurch kommt es für die entgegen der Einbahnstraße fahrenden Radfahrer häufig zu Problemen, weil ihnen die Vorfahrt genommen wird. Das Schild "Achtung Fahrradfahrer von rechts" findet wenig bis keine Beachtung.

Die Beschilderung mit einem kleineren Zeichen „Vorfahrt gewähren“ (Z. 205 Straßenverkehrs-Ordnung -StVO-) in der Mutschellestraße vor der Einmündung in die Josephsburgstraße wird einvernehmlich mit der Polizei für zielführend erachtet.

Möglich ist diese Maßnahme, da ein Vorschriftzeichen auch allein stehen darf. Das Zeichen „Vorfahrt gewähren“ verpflichtet aus seiner selbstständigen Bedeutung heraus zum Warten und verschafft somit den anderen Straßen Vorrang (als Reflex). Das Gegenstück „Vorfahrt“ (Z. 301 StVO) ist ein Richtzeichen, das „nur“ der Orientierung und Flüssigkeit des Verkehrs dient. Die Vorfahrt in der Josephsburgstraße muss daher an dieser Kreuzung nicht beschildert werden, da mit einer Ausfahrt aus der Mutschellestraße normalerweise nicht gerechnet werden muss.

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur StVO zum Zeichen 205 StVO lassen Ausnahmen zu für eine einseitige Beschilderung der Vorfahrt in Tempo 30-Zonen. So eine Ausnahme wird hier gesehen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen